



TGP/5: Abschnitt 11/1

ORIGINAL: englisch

DATUM: 30. Oktober 2008

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

Verbundenes Dokument
zur
Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf
Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur
Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (Dokument TG/1/3)

DOKUMENT TGP/5

„ERFAHRUNG UND ZUSAMMENARBEIT BEI DER DUS-PRÜFUNG“

Abschnitt 11:

Beispiele für Verfahren und Verträge bezüglich des vom Züchter eingereichten

Materials

vom Rat angenommen
auf seiner zweiundvierzigsten ordentlichen Tagung
am 30. Oktober 2008

INHALTSVERZEICHNIS

1.	HINTERGRUND	3
2.	BEISPIELE FÜR VERFAHREN UND VERTRÄGE BEZÜGLICH DES VOM ZÜCHTER EINGEREICHTEN MATERIALS	4
2.1	<u>Australien</u>	4
2.2	<u>Europäische Gemeinschaft</u>	4
ANLAGE I: BEISPIELSVETRAG ZWISCHEN <i>SEMINIS VEGETABLE SEEDS, INC.</i> UND IP AUSTRALIA		
ANLAGE II: CPVO-VERFAHREN ZUM STATUS VON PFLANZENMATERIAL, DAS FÜR DUS-PRÜFUNGSZWECKE VERWENDET WIRD		

1. HINTERGRUND

1.1 Das Dokument TGP/4/1 „Errichtung und Erhaltung von Sortensammlungen“, Abschnitt 3.1.2.2.2, erläutert folgendes: „Die UPOV fördert zum Zwecke der DUS-Prüfung die Zusammenarbeit zwischen Sortensammlern (vergleiche Abschnitt 3.2), insbesondere auch den Austausch von Informationen und lebendem Pflanzenmaterial für die Prüfung der Unterscheidbarkeit. Im besonderen Fall der als Teil der Prüfung eingereichten Elternlinien sollte das lebende Pflanzenmaterial anderen Sortensammlern jedoch nur so verfügbar gemacht werden, daß die berechtigten Interessen des Züchters gewahrt bleiben. Beispiele für Verfahren und Verträge bezüglich des vom Züchter eingereichten Materials werden in Dokument TGP/5 ‚Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung‘ (Dokument TGP/5) gegeben.

1.2 Außerdem hält die UPOV-„Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Sortenprüfung“ (Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 1) fest:

„Artikel 4

- 1) Die Behörden ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um die Rechte des Antragstellers sicherzustellen.
- 2) Ohne ausdrückliche Genehmigung der übernehmenden Behörde und des Antragstellers überläßt die durchführende Behörde kein Material der Sorten, um deren Prüfung ersucht wurde, an Dritte.
- 3) Zugang zu den Aktenunterlagen und zum Prüfungsanbau wird nur gewährt:
 - i) der übernehmenden Behörde und dem Antragsteller sowie allen ordnungsgemäß ermächtigten Personen;
 - ii) dem erforderlichen Personal der Stelle, die die Prüfung durchführt, sowie beigezogenen besonderen Sachverständigen, die zur Geheimhaltung im öffentlichen Dienst verpflichtet sind. Diese besonderen Sachverständigen haben Zugang zu den Zuchtformeln von Hybridsorten nur, wenn dies unbedingt erforderlich ist und der Antragsteller dem nicht widerspricht.

Dieser Absatz schließt den allgemeinen Zugang von Besuchern zu Anbauprüfungen nicht aus, wenn dem Absatz 1 hinreichend Rechnung getragen ist.

- 4) Ist auch eine andere Behörde aufgrund einer vergleichbaren Vereinbarung eine übernehmende Behörde, so kann Zugang gemäß den Regeln gewährt werden, die aufgrund jener Vereinbarung gelten.“

1.3 Dieses Dokument gibt Beispiele für das Verfahren der Behörden, welches sicherstellen soll, daß die berechtigten Interessen des Züchters gewahrt bleiben.

2. BEISPIELE FÜR VERFAHREN UND VERTRÄGE BEZÜGLICH DES VOM
ZÜCHTER EINGEREICHTEN MATERIALS

2.1 Australien

Anlage I dieses Dokuments enthält ein Beispiel für einen Vertrag zwischen *Seminis Vegetable Seeds, Inc.* und *IP Australia*.

2.2 Europäische Gemeinschaft

Anlage II dieses Dokuments erläutert das Verfahren des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (CPVO) der Europäischen Gemeinschaft hinsichtlich des Status des im Rahmen der Anträge auf Erteilung gemeinschaftlicher Sortenrechte für die DUS-Prüfung eingereichten Pflanzenmaterials.

[Anlagen folgen]

ANLAGE I

BEISPIELSVETRAG ZWISCHEN
SEMINIS VEGETABLE SEEDS, INC. UND *IP AUSTRALIA*

BEDINGUNGEN FÜR DIE BEREITSTELLUNG VON PFLANZENMATERIAL

Der Antragsteller *Seminis Vegetable Seeds, Inc.* legte folgende Bedingungen für die Einreichung des Grundantrags auf Erteilung australischer Züchterrechte für eine geschützte Elternlinie des Antragstellers fest.

Der Vertrag betrifft den Antrag für:

Art:

Sortenbezeichnung oder Anmeldebezeichnung:

1. Der Antragsteller stimmt nicht zu, daß Material der Elternlinie aufgrund des Abschnitts 19 des australischen Züchterrechtsgesetzes (1994) zum Anbau zuzulassen ist, und beruft sich dadurch auf die Ausnahme in Unterabschnitt 19(11), der bestimmt, daß kein Material der Sorte zum Anbau zuzulassen ist, wenn die Sorte nicht unmittelbar als Verbrauchererzeugnis verwertet wird. Die Kandidatenlinie ist eine Elternlinie, die nur für die Erzeugung anderer (hybrider) Sorten genutzt wird. Der Antragsteller bestätigt hiermit, daß die Kandidatenlinie NICHT ALS SOLCHE am Markt vertrieben werden wird und daß die Linie NICHT in irgendeiner anderen Weise als Verbrauchererzeugnis verwertet werden wird.

2. Der Antragsteller stimmt nicht zu, daß Material der Kandidaten-Elternlinie durch einen Berechtigten (*Qualified Person, QP*) oder eine sonstige Partei mit einem Interesse an der Gemüsezüchtung geprüft wird, es sei denn, daß der Antragsteller seine Zustimmung erteilt. Material der Elternlinie kann nur durch einen QP geprüft werden, der in keiner Weise an der Gemüsezüchtung beteiligt ist. Vor der Prüfung der Kandidatenlinie muß der Antragsteller über die Identität des QP unterrichtet werden und wird ersucht werden, seine Zustimmung zu erteilen.

3. Im Verlauf der Prüfung oder nach der Erteilung des Züchterrechtszertifikats stimmt der Antragsteller nicht zu, daß Material der Elternlinie zwischen Prüfungsbehörden und/oder QP ohne die Zustimmung des Antragstellers ausgetauscht wird.

4. Scheint die Elternlinie des Antragstellers die (eine der) ähnlichste(n) Sorte(n) eines neueren Antrags eines Dritten zu sein, kann der Antragsteller der Bereitstellung von Material der Elternlinie des Antragstellers nur zustimmen, wenn die Bedingungen Nr. 2 und 3 erfüllt sind.

5. Bei Ablauf oder Zurücknahme des Züchterrechtszertifikats oder wenn der Antrag zurückgenommen oder zurückgewiesen wird, sollte das gesamte Material der Elternlinie des Antragstellers vernichtet oder an den Antragsteller zurückgesandt werden.

Diese Bedingungen wurden mehrmals mit Herrn Doug Waterhouse, Registerbeamter des australischen Züchterrechtsamtes, erörtert.

Wir ersuchen hiermit das australische Züchterrechtsamt, die Annahme dieser Bedingungen schriftlich zu bestätigen.

Unterschrift:

Datum:

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

CPVO-VERFAHREN ZUM STATUS VON PFLANZENMATERIAL, DAS FÜR
DUS-PRÜFUNGSZWECKE VERWENDET WIRD

Ziel dieses Dokuments ist es, das Verfahren des CPVO bezüglich des für die DUS-Prüfung im Rahmen der Anträge auf Erteilung gemeinschaftlicher Sortenrechte eingereichten Materials transparent zu machen. Ferner wird es zu einer kohärenten Praxis seitens aller Prüfungsämter im CPVO beitragen. Dies wird es den Züchtern ermöglichen, eine Entscheidung in Kenntnis der Sachlage zu treffen, bevor sie Material für die Prüfung einreichen. Die Entscheidung darüber, was die Prüfungsämter in bezug auf das im Rahmen eines nationalen Antrags auf Erteilung von Züchterrechten zur Eintragung in die nationale Liste eingereichte Material unternehmen, liegt nicht in der Zuständigkeit des CPVO. Demzufolge kann das CPVO die Züchter nicht versichern, daß das nachstehende Verfahren angewandt wurde, wenn das CPVO Berichte über Prüfungen übernimmt, die durchgeführt wurden oder im Begriff sind, durchgeführt zu werden. Das CPVO hält die Prüfungsämter dennoch dringend dazu an, bei der Prüfung von Sorten zu anderen Zwecken als denjenigen im Rahmen der Anträge auf Erteilung gemeinschaftlicher Sortenrechte dieselben Grundsätze zu befolgen.

Das Verfahren gilt für keine anderen Prüfungsämter als diejenigen, die vom Verwaltungsrat des CPVO für eine bestimmte Art beauftragt werden (nachstehend die „Ämter des EU-Netzes“). Demzufolge bezieht sich dies, wenn das nachstehend erwähnte Verfahren einen Materialtransfer zwischen zwei Ämtern des EU-Netzes betrifft, lediglich auf Material von Arten, mit deren Prüfung das übernehmende Amt des EU-Netzes vom Verwaltungsrat des CPVO beauftragt wurde.

1. Was sollte ein Amt des EU-Netzes mit Pflanzenmaterial tun, wenn der Antrag zurückgenommen oder zurückgewiesen wird?
 - 1.1 Das Amt des EU-Netzes sollte das Material entweder vernichten oder an den Antragsteller zurücksenden.
 - 1.2 Wenn die Sorte allgemein bekannt ist, kann das Amt des EU-Netzes das Material in seiner Vergleichssammlung behalten.
2. Kann ein Amt des EU-Netzes Material übersenden
 - 2.1 an ein Amt des EU-Netzes
 - 2.1.1 Das Amt des EU-Netzes sollte das Material auf Ersuchen an ein anderes Amt des EU-Netzes übersenden, das mit derselben Art beauftragt ist.
 - 2.1.2 Besteht die Probe aus Elternlinien oder würde sie Informationen über Hybridzuchtformeln offenbaren, sollte das Amt des EU-Netzes den Berechtigten darüber unterrichten, daß das Material an ein anderes Amt des EU-Netzes übersandt wurde.
 - 2.1.3 Das Amt des EU-Netzes verwendet Unterproben, die es von einem anderen Amt des EU-Netzes erhalten hat, für keine anderen Zwecke als für DUS-Prüfungen. Die Bestimmungen über Vertraulichkeit und Interessenkonflikte im Bestimmungsabkommen zwischen der CPVO und dem Amt des EU-Netzes sind anwendbar.

- 2.2 an ein anderes Prüfungsamt
 - 2.2.1 Das Amt des EU-Netzes kann Material nur an ein anderes Prüfungsamt übersenden, wenn die Zustimmung des Berechtigten erwirkt wurde. Wird die Sorte jedoch am Markt vertrieben, ist die Zustimmung des Berechtigten nicht erforderlich.
3. Was kann das EU-Prüfungsamt mit Material tun, nachdem der Sorte ein gemeinschaftliches Sortenrecht erteilt wurde?
 - 3.1 Unterhält das Amt des EU-Netzes keine lebende Vergleichssammlung, wird das Material vernichtet oder an den Antragsteller zurückgesandt.
 - 3.2 Unterhält das Amt des EU-Netzes eine lebende Vergleichssammlung, sollte das Material vom Amt des EU-Netzes behalten werden.
 - 3.3 Wird das Material behalten, kann das Amt des EU-Netzes auf Ersuchen Material an ein anderes Amt des EU-Netzes oder an ein anderes Prüfungsamt unter denselben Bedingungen transferieren, wie im obigen Abschnitt 2 vorgesehen.
4. Nach Ablauf des gemeinschaftlichen Sortenrechts
 - 4.1 Das in einer Vergleichssammlung aufbewahrte Material sollte nach Ablauf eines gemeinschaftlichen Sortenrechts behalten werden.

ERKLÄRUNG DES CPVO BEI ERHALT VON ANTRÄGEN, BEI DENEN
ELTERNLINIEN EINER DUS-PRÜFUNG UNTERZOGEN WERDEN

1. Im Sinne dieser Erklärung bedeutet „Probe“ den Samen oder sonstiges Vermehrungsmaterial von Elternlinien, die an das Prüfungsamt transferiert werden, sowie jede Nachkommenschaft, die von diesen abgeleitet ist, und alles Material in Form von Pflanzen, Pflanzenteilen oder Komponenten einer Probe.
2. Das CPVO bestätigt hiermit den Empfang des Antrags. Das CPVO wird ein Prüfungsamt innerhalb des CPVO-Netzes für die technische Prüfung der Sorte bestimmen, die Gegenstand dieses Antrags bildet. Das CPVO wird um Einreichung der für die Prüfung an das erwähnte Prüfungsamt zu übersendenden Proben ersuchen.
3. Sie werden davon unterrichtet werden, ob das von Ihnen eingereichte Material an ein anderes Prüfungsamt innerhalb des CPVO-Netzes weitergereicht wird. Das Material wird nicht ohne Ihre schriftliche Zustimmung an ein Prüfungsamt außerhalb des CPVO-Netzes übersandt.
4. Das CPVO erlaubt die Verwendung der Proben nur für die DUS-Prüfung durch die Prüfungsämter.
5. Das CPVO erlaubt es den Prüfungsämtern nur, die DUS-Prüfung in den eigenen Räumlichkeiten der Prüfungsämter oder in vom CPVO zugelassenen Räumlichkeiten durchzuführen.
6. Das CPVO erlaubt es nur Personal von Prüfungsämtern, das unmittelbar an der Durchführung der DUS-Prüfung beteiligt ist, Zugang zu Proben und Auswertungsdaten zu erhalten.

[Ende der Anlage II und des Dokuments]